

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen". Sie erlischt mit der Entlassung von der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Unterricht in der Grundstufe

- | | |
|--|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |

2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- | | |
|--|----------|
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 528,00 € |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 420,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 576,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min. /Woche | 420,00 € |
| - Einzelunterricht
30 Min./Woche | 630,00 € |
| - Einzelunterricht
45 Min./Woche | 864,00 € |
| - Einzelunterricht
60 Min./Woche | 924,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 174,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 321,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 417,00 € |

-
- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 270,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 468,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 524,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 756,00 € |
3. Kurse
- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 204,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 264,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- | | |
|--|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der
Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 108,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | 72,00 € |
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 33,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet.
7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden.

9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Nutzerin / des Nutzers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen" und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen weitere Veränderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November zu zahlen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann die Schulgebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen auch zum 01. eines jeden Monats erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 08.04.1982 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24./25.12.2005
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.10.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.11.2008
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 07.12.2009
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.07.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.10.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.11.2011
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.10.2012
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.12.2016
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 22.12.2016
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2019